

Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. S. 146), geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 08.07.2010 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2890), § 92 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Landkreis, für deren Inanspruchnahme Kosten erhoben werden.

**§ 2
Regelungsgegenstand**

1. Die Eltern haben einen Elternbeitrag für die individuelle Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung und in der Tagespflege zu leisten, wenn der Finanzierungsbedarf nicht gedeckt ist. Die Beiträge sind monatlich zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten und werden vom Träger als privatrechtliches Entgelt oder als Benutzungsgebühr erhoben. Der durchschnittliche Elternbeitrag wird vom Träger und der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, nach vorheriger Zustimmung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt.

2. Die Elternbeiträge werden für Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird und die in einer Familie leben, gestaffelt. Zählkindvorteil bleibt dabei ohne Berücksichtigung.

Den Eltern oder Elternteilen stehen Personen gleich, denen aufgrund eines privatrechtlichen Pflegeverhältnisses ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

3. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege, so stellt sich die Ermäßigung wie folgt dar:

- ab dem 3. Kind, für das Kindergeld gezahlt wird und in der Familie lebt und für jedes weitere Kind, für welches Kindergeld gezahlt wird, um 10 €.

4. Die Ermäßigungen für die betreffenden Leistungsberechtigten werden durch die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen mit dem Betreuungsvertrag vereinbart und rechtswirksam.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Rügen, der § 2 der Satzung des Landkreises Nordvorpommern zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes und der § 13 Abs. 4 der Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Stralsund außer Kraft.

Grimmen, den _____

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Ralf Drescher

Siegel